

Beitragsordnung



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die in der Beitragsordnung festgelegten Gebühren.
2. Die Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem Tag nach der beschlussfassenden Mitgliederversammlung.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Beiträge

- Jahresbeitrag	60,- €
- Ermäßigter Jahresbeitrag	40,- €
- Ehrenmitglieder	frei

§ 4 Regelungen

1. Der ermäßigte Beitrag wird gewährt für:
 - Lebenspartner eines Mitgliedes
 - Kinder eines Mitgliedes von 18-25 Jahren ohne eigenes Einkommen
2. Der ermäßigte Beitrag muß mit dem Mitgliedsantrag beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist entsprechend nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
3. Änderungen der persönlichen Verhältnisse sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Bei Wegfall der Voraussetzungen für den ermäßigten Beitrag ist ab der nächsten Fälligkeit der reguläre Beitrag zu entrichten.
5. Auf besonderen, persönlichen Antrag gegenüber dem Vorstand kann ein Mitglied vorübergehend oder dauerhaft von der Beitragszahlung befreit werden (sozialer Härtefall). Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Die festgesetzten Jahresbeiträge werden zum 18. August des jeweiligen Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 18. Februar erfolgt bis zur nächsten Fälligkeit des Jahresbeitrags eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
3. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrift. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür mit dem Mitgliedsantrag ein SEPA-Lastschriftmandat.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Jahresbeiträge bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres auf das Vereinskonto, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5,- €.
5. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags liegt dann vor, wenn das säumige Mitglied 8 Wochen nach Einzugsversuch des Beitrags noch im Zahlungsrückstand ist. Der Vorstand hat 4 Wochen nach Einzugsversuch das betreffende Mitglied schriftlich unter Androhung des Ausschlusses anzumahnen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, innerhalb der verbleibenden 4 Wochen beim Vorstand einen Antrag auf Beitragsbefreiung (sozialer Härtefall) gemäß §4 zu stellen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,- € pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückläufern wird eine Gebühr in Höhe von 10,-€ berechnet.

§ 6 Vereinskonto

IBAN: DE10660912000169040400

BIC: GENODE61ETT

Bank: Volksbank Ettlingen eG

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 09.06.2015.

SPEAKER

Manfred Bucher

CHANCELOR

Thilo Schumacher